

Vereinsstatuten**Vereinsstatuten****Name**

- Art. 1 Der Volleyballclub "Fortuna" Bürglen (nachfolgend VBC genannt), ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Schweiz. Volleyballverbandes (SVBV) und des Regionalen Volleyballverbandes Innerschweiz (RVI).
Die Statuten des SVBV und des RVI, sowie alle von ihnen erlassenen Reglemente und Bestimmungen sind für den VBC verbindlich.

Sitz

- Art. 2 Der Sitz ist in Bürglen, unter der Adresse des jeweiligen Präsidenten.

Zweck

- Art. 3
- a) Förderung des Volleyballspiels
 - b) Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen
 - c) Pflege der Kameradschaft

Mitgliedschaft

- Art. 4 Der VBC besteht aus

- a) Aktivmitgliedern (Erwachsene, J+S-Altrige, Mini: jünger J+S)
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Anmeldung zur Aktivmitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Mitglieder anerkennen durch ihre Aufnahme die Statuten und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes nachzukommen. Sie sind antrags- und stimmberechtigt und in jedes Amt wählbar (Ausnahme: Aktive Mini).

- Art. 5 Aktivmitglieder sind Mitglieder, die den Volleyballsport ausüben. Sie verpflichten sich, das Training nach Möglichkeit zu besuchen.
- Art. 6 Ein Austritt hat schriftlich auf Ende des Vereinsjahres an den Vorstand zu erfolgen. Mitglieder, die dem VBC zur Unehre gereichen, oder den Beitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

Vereinsstatuten**Finanzielles**

Art. 7 Folgende Einnahmen stehen zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge; ausgenommen sind Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen
- c) Zuwendungen und freiwillige Beiträge
- d) J+S-Kursgelder aus J+S-Anlässen gemäss Reglement
„Verteilung Leiterentschädigungen“

Art. 8 Aus der VBC-Kasse werden bestritten:

- a) die ordentlichen Verwaltungskosten
- b) Materialanschaffungen für Eigenbedarf
- c) Beiträge an die Verbände
- d) durch die Generalversammlung beschlossenen Ausgaben gemäss Budget
- e) die durch den Vorstand beschlossenen Ausgaben im Rahmen des Budget
- f) Zuwendungen in den Fonds J+S

Organe

Art. 9

- a) ordentliche Generalversammlung (GV)
- b) ausserordentliche Generalversammlung
- c) Vorstand
- d) Revisoren
- e) Technische Kommission

Vereinsstatuten**Art. 10**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Die GV findet innert 2 Monaten statt und hat folgende Traktanden zu erledigen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Mutationen
4. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
5. Abnahme des Jahresberichts des Techn. Leiters
6. Abnahme der ordentlichen Jahresrechnung und der Jahresrechnung Fonds J+S
7. Allfällige Statutenänderungen
8. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung Budget
9. Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
10. Beschlussfassung über Anträge und Eingaben an die GV
11. Verschiedenes

Die Aktivmitglieder sind 20 Tage vor der GV schriftlich einzuladen. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die GV wählt den Vorstand, setzt die Jahresbeiträge fest und erteilt Decharge an die ausführenden Organe.

Bei den Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das relative Mehr.

Der Vorstand, oder ein Minimum von 1/3 der Aktivmitglieder sind berechtigt, eine ausserordentliche GV einzuberufen. Sollte das Verlangen von Seiten der Mitglieder kommen, so haben sie dies schriftlich mit den notwendigen Unterschriften dem Vorstand mitzuteilen, der dann verpflichtet ist, die Versammlung innert 20 Tagen einzuberufen.

Vereinsstatuten

Art. 11

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter
- Presse-/Propaganda-Chef
- Beisitzer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Sofern mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist der Vorstand beschlussfähig.

Präsident	Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er vertritt den VBC nach aussen. Bei Abstimmungen hat er Stimmrecht und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Vizepräsident	Er übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktionen.
Aktuar	Er besorgt die Korrespondenzen und Protokolle.
Kassier	Er besorgt das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. An der GV legt er, neben der ordentlichen Jahresrechnung, auch das Budget für das kommende Vereinsjahr vor, sowie die Jahresrechnung Fonds J+S.
Techn. Leiter	Er zeichnet sich verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb. Er steht der Techn. Kommission vor.
Presse-Chef	Er ist besorgt für die Spielausschreibungen, "Fortuna-News" und Presse-Berichterstattung.
Beisitzer	Er ist Materialchef und zuständig für Sonderaufgaben.

Der Vorstand verwaltet folgende Reglemente:

- Fonds J+S
- Leiterentschädigungen aus J+S Kursgeldern

Art. 12

Zwei Revisoren haben vor der GV das Rechnungswesen und die Abrechnung des Fonds J+S zu überprüfen und schriftliche Decharge zu erteilen.

Vereinsstatuten

Art. 13 Die Technische Kommission besteht aus:

- Technischer Leiter (Vorsitz)
- Trainer aller Mannschaften (Meisterschaft)
- J+S Coach

Versicherungen

Art. 14 Alle Aktivmitglieder sind selbst für eine Versicherung verantwortlich.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Der VBC besteht, solange sich Mitglieder zu dessen Fortführung verpflichten.

Art. 16 Bei Auflösung des VBC ist das Vermögen bis zur Gründung eines neuen, den Zweck verfolgenden Vereins, den „Vereinigten Ortsvereinen Bürglen“, treuhänderisch zur Verwaltung zu übergeben. Sofern sich innert 5 Jahren kein gleicher Club bildet, geht das Vermögen an die „Vereinigten Ortsvereine Bürglen“.

Art. 17 Statutenänderungen können nur an der GV mit 2/3 Stimmenmehrheit vorgenommen werden.

Vorstehende Vereinsstatuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Juni 1976 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie enthalten alle an den GV 1977 bis 2001 genehmigten Aenderungen.

VBC Fortuna Bürglen

Der Präsident

Der Vizepräsident:

Hugo Kühne

Urban Gisler

Bürglen, im Juni 2001